

Gesellschaftsvertrag
JPS JoinPolitics eGbR

Präambel

Ziele

- (1) JoinPolitics fördert politische Talente und ihre Ideen. Sie trägt somit zur Förderung des demokratischen Staatswesens bei. JoinPolitics ist bundesweit tätig und bezieht ihr Engagement auch auf die europäische und die internationale Ebene. Sie ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
- (2) Uns eint die Leidenschaft für die Demokratie und eine plurale Gesellschaft. Wir glauben, dass neue Zeiten neue politische Ansätze und Persönlichkeiten benötigen. JoinPolitics fördert politische Entrepreneure mit Gründergeist, die nicht von Ideologien, sondern von Ideen geleitet sind, die mit Leidenschaft nach Lösungsansätzen und den passenden politischen Hebeln suchen sowie ihre Ansätze kritisch reflektieren und testen: kollaborativ, agil und flexibel, in Netzwerken offen und transparent agierend.
- (3) Wir wollen eine überparteiliche Community bilden, die gemeinsam daran arbeitet, unsere Demokratie zukunfts- und krisenfest zu machen, statt sie dem Populismus und gesellschaftlicher Zersplitterung zu überlassen. Gesellschaftliche Kräfte sollen geeint und Brücken gebaut werden.

Förderung

- (4) Die JPS JoinPolitics eGbR ist Gesellschafterin der operativen und fördernden Gesellschaft JoinPolitics gGmbH.
- (5) Die JoinPolitics gGmbH fördert Aktivitäten, die der Erreichung der Gesellschaftsziele dienen. Die JoinPolitics gGmbH führt zudem Schulungen, Trainings und Veranstaltungen durch, die der Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit dienen und die Geförderten befähigen sollen, ihre Projekte bestmöglich zu entwickeln und umzusetzen. Die Gesellschaft ist über Spenden finanziert.
- (6) Die JoinPolitics gGmbH führt zudem die Geschäfte eines Förder-Fonds - derzeit den JoinPolitics Fund II gGmbH & Co. KG. Die strikte Trennung von Fördermitteln und Förderentscheidungen werden über die JoinPolitics Charta, Gesellschaftsverträge und operativen Prozeduren gewährleistet.
- (7) Die JPS JoinPolitics eGbR bestimmt zudem die Besetzung der Entscheidungsgremien für die Vergabe von Fördermitteln, insbesondere des "Talent-Komitees" von JoinPolitics.

Verfassung

- (8) Die JPS JoinPolitics eGbR ist die alleinige Eigentümerin der JoinPolitics gGmbH. Sie übernimmt dabei als Gesellschafterin eine besondere Verantwortung für die Entwicklung, Überwachung und Umsetzung von Werten, Vision, Strategien und Zielen von JoinPolitics.
- (9) Die JPS JoinPolitics eGbR versteht sich als ein dynamisches, sich kontinuierlich weiterentwickelndes Organ. Der vorliegende Gesellschaftsvertrag soll in erster Linie dieses Selbstverständnis abbilden und im Einzelnen regeln.
- (10) Der Gesellschafterkreis soll unter Wahrung angemessener Kontinuität regelmäßig erneuert werden. Er soll maßgeblich aus den maximal drei amtierenden Geschäftsführer*innen der JoinPolitics gGmbH bestehen und maximal 4 weiteren einfachen Mitgliedern, die turnusmäßig und gestaffelt alle drei Jahre ausscheiden und durch neue Mitglieder ersetzt werden sollen.

Es sollen stets mehr einfache Mitglieder als GF-Mitglieder dem Gesellschafterkreis angehören.

- (11) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die einfache Mehrheit reicht aber nicht aus, wenn die Gründungsgesellschafterin Caroline Weimann und ein weiteres einfaches Mitglied widersprechen. Wenn die einfachen Mitglieder nicht in der Mehrheit sind (3 GF-Mitglieder und 3 oder weniger einfache Mitglieder), dann ruht die Stimme des dienstjüngsten GF-Mitglieds.
- (12) Dieser Gesellschaftsvertrag soll zwingend regelmäßig alle drei Jahre aktiv bestätigt und ggfs. aktualisiert werden. Damit soll die Verpflichtung für die Gesellschafter*innen begründet werden, die Verfassung von JoinPolitics regelmäßig an einen sich verändernden politischen Kontext anzupassen.

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: JPS JoinPolitics eGbR. Sie ist im Gesellschaftsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen (GsR 1987B).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist das Halten der Geschäftsanteile an der **JoinPolitics gGmbH** (Amtsgericht Charlottenburg HRB 211670 B) (nachfolgend: die Beteiligungsgesellschaft) und die Ausübung der Gesellschafterrechte bezüglich dieser Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft überwacht und kontrolliert die Aktivitäten der JoinPolitics gGmbH im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten als Gesellschafterin unter Beachtung der Grundwerte der Gesellschaft, wie sie in der Präambel zu diesem Gesellschaftsvertrag und in der JoinPolitics Charta niedergelegt sind.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Gewinne von Beteiligungsgesellschaften sollen bei diesen selbst verbleiben und den dort vorgesehenen Zwecken zugeführt werden. Sollte die Gesellschaft abweichend davon Beteiligerträge oder andere Gewinne erzielen, sind diese der JoinPolitics gGmbH oder, falls dies aus welchem Grund auch immer nicht möglich sein sollte, einer anderen möglichst vergleichbaren gemeinnützigen Organisation zu spenden.

§ 3 Gesellschafter*innen

- (1) Alle Gesellschafter*innen sind (ideell) gleichermaßen an der Gesellschaft beteiligt. Jede*r von ihnen hat eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Es sind von den Gesellschafter*innen keine Einlagen zu leisten. Beim Ausscheiden von Gesellschafter*innen erhalten diese keinerlei Abfindung oder sonstige Leistungen von der Gesellschaft oder den verbleibenden Gesellschafter*innen.
- (3) Die Gesellschaft kann nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags weitere Gesellschafter*innen mit Beschluss der Gesellschafterversammlung aufnehmen. Es gilt § 712 Abs. 2 BGB.

- (4) Im Fall des Ausscheidens von Gesellschafter*innen wächst ihr Anteil an der Gesellschaft den übrigen Gesellschaftern zu (§ 712 Abs. 1 BGB).

§ 4 Voraussetzungen für die Stellung als Gesellschafter*innen

- (1) Die Geschäftsanteile dienen auf Dauer dem Gesellschaftszweck. Die Gesellschafter*innen halten daher ihre Beteiligung an der Gesellschaft nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachwalter*innen für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks. Diese besondere Bindung der Gesellschafter*innen ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages stets zu beachten.
- (2) Mit ihrem Beitritt erklären die Gesellschafter*innen ihre Zustimmung zu diesem Gesellschaftsvertrag (einschließlich etwaiger zwischenzeitlicher Änderungen) und ihre Anerkennung der Grundwerte der Gesellschaft, die in der Präambel zu diesem Gesellschaftsvertrag sowie in der JoinPolitics Charta niedergelegt sind.
- (3) Gesellschafter*innen scheiden ohne weiteres aus der Gesellschaft aus,
- (a) mit Vollendung ihres 75. Lebensjahres, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt;
 - (b) im Todesfall;
 - (c) aufgrund turnusmäßigen Ausscheidens gemäß § 5;
 - (d) aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung;
 - (e) aufgrund eigener Kündigung.

§ 5 Anzahl und Regularien der Gesellschafter*innen

- (1) Die Gesellschaft soll regelmäßig 7 Gesellschafter*innen haben. Die Gesellschafter*innen nehmen neben ihrer allgemeinen Stellung als Gesellschafter*in der Gesellschaft jeweils spezifische Aufgaben in der Gesellschaft und in ihren Beteiligungen wahr.
- (2) Haben die Beteiligungsgesellschaften insgesamt ein oder zwei Geschäftsführer*innen, so sind diese stets auch Gesellschafter*innen, bei mehr als zwei Geschäftsführer*innen kann ein dritter Geschäftsführer in den Gesellschafterkreis gewählt werden. Die Wahl obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die*der gemessen an der Dienstzeit älteste Geschäftsführer*in ist gleichzeitig Vorsitzende*r der Gesellschafterversammlung. Sie*er vertritt die GbR gegenüber der Tochtergesellschaft. Sie*er führt auch die Liste der Gesellschafter*innen. Im Verhinderungsfall, vertritt die*der an der Dienstzeit gemessen zweitälteste Geschäftsführer*in die GbR gegenüber den Tochtergesellschaften.
- (4) Die Mitglieder des Gesellschafterkreises, die nicht der Geschäftsführung angehören („**einfache Mitglieder**“) scheiden turnusmäßig am Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach ihrem Beitritt zur Gesellschaft aus. Eine Verlängerung der Amtszeit um eine weitere Amtszeit ist möglich mit drei Viertel der Stimmen. Ein Wiedereintritt nach einer Pause ist möglich.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die*den Vorsitzende*n. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn eine*r oder mehrere Gesellschafter*innen dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem Verlangen

nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so ist die*der entsprechende Gesellschafter*in befugt, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- (2) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich körperlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sie können auch per Video- oder Telefonkonferenz, im schriftlichen Abstimmungsverfahren oder in einer aus den vorbenannten Formen gemischten Form stattfinden. Über die Form der Gesellschafterversammlung entscheidet die*der Vorsitzende nach billigem Ermessen. Auf die Form ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt textförmlich an alle Gesellschafter*innen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Orts, des Zeitpunkts sowie der Gegenstände der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann spätestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung ergänzt werden. Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung bzw. der Ergänzung der Tagesordnung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Ein Beschluss, dem alle Gesellschafter*innen zugestimmt haben, ist unabhängig von der Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages wirksam.
- (4) Grundsätzlich sind jährlich zwei Gesellschafterversammlungen abzuhalten. Neben den in §7 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrags bestimmten Beschlussgegenständen werden in der Gesellschafterversammlung die strategischen Grundlinien der Gesellschaft erörtert und mit Blick auf die Einhaltung von Mission und Werten von JoinPolitics überprüft.
- (5) Ein*e Gesellschafter*in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter*innen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen ist zulässig, wenn keine*r der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter*innen widerspricht. Die*der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung leitet die Verhandlung; sie*er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung. Ist die*der Vorsitzende nicht anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung ersatzweise eine*n Vorsitzende*n für die betreffende Versammlung.
- (6) Die*der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sorgt – nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern nur zu Beweiszwecken – für die Anfertigung einer Niederschrift der Gesellschafterversammlung, aus der sich der Ort und Tag der Versammlung, die erschienenen Gesellschafter*innen und deren Vertreter*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ergeben. Die Niederschrift ist von der*m Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Gesellschafter*innen unverzüglich zuzuleiten. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von der*m einzelnen Gesellschafter*in genehmigt, sofern sie*er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

§ 7 **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und alle Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die*der Vorsitzende unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung gemäß §6 Absatz (3) mit einer verkürzten Frist von 7 Tagen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter*innen und deren Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- die Aufnahme von Gesellschafter*innen;
 - das Ausscheiden von Gesellschafter*innen;
 - die Berufung und Abberufung von Talent-Komitee Mitgliedern (reguläre und Gastmitglieder);
 - Änderungen und Bestätigung dieses Gesellschaftsvertrags;
 - Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft soweit sie der Zustimmung der Gesellschafter*innen bedürfen;
 - Stimmverhalten der Gesellschaft als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft;
 - Verwendung etwaiger Gewinne der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden vorbehaltlich von §7 Absatz 4 mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Die Gesellschafter können zudem beschließen, dass bestimmte Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit getroffen werden müssen. In diesem Gesellschaftsvertrag bestimmte Stimmenmehrheiten beziehen sich immer auf die zu einer Beschlussfassung abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.
- (4) Die einfache Mehrheit der Stimmen ist nicht ausreichend, sofern die Gründungsgesellschafterin Caroline Weimann und ein weiteres einfaches Mitglied der Gesellschafterversammlung gegen den Beschluss stimmen.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen ist in entsprechender Anwendung der §§ 243 bis 246 AktG binnen eines Monats seit Erhalt der Niederschrift gemäß Absatz (6) durch gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend zu machen. Der Ausgang des Rechtsstreits ist für alle Gesellschafter*innen bindend. Bei der entsprechenden Anwendung der §§ 243 bis 246 AktG treten an die Stelle der Aktionäre die Gesellschafter*innen, an die Stelle des Vorstands sowie des Aufsichtsrats bzw. deren Mitglieder die*der Vorsitzende.

§ 8 Talent-Komitee

- (1) Das Talent-Komitee von JoinPolitics entscheidet insbesondere über die Vergabe der Fördermittel der JoinPolitics Fund II gGmbH & Co. KG.
- (2) Das Talent-Komitee besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder des Talent-Komitees können Gesellschafter*innen sein, müssen aber nicht beide Rollen innehaben.
- (3) Das Talent-Komitee soll unter Wahrung angemessener Kontinuität regelmäßig erneuert werden. Ständige Mitglieder des Talent-Komitees sind die zwei dienstältesten Geschäftsführer*innen von JoinPolitics Caroline Weimann und Philip Husemann. Zudem gibt es zwei weitere Mitglieder, die alle 3 Jahre rotieren, sowie ein Gastmitglied, das in jeder Auswahlrunde rotiert. Somit wird die notwendige Kontinuität, aber auch ausreichend Dynamik, Diversität und Expertise des Gremiums sichergestellt.
- (4) Über die Besetzung des Talent-Komitees und die Dauer der Berufung seiner Mitglieder bestimmt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder des Talent-Komitees jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Die Geschäftsführung kann in dem Fall, dass Mitglieder des Talentkomitees an wichtigen Sitzungen nicht teilnehmen können oder für längere Zeit ausfallen, auf Vorschlag der Geschäftsführung Personen als temporären Ersatz für verhinderte Mitglieder bestimmen.

§ 9 Erneuerung des Gesellschaftsvertrags

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2028, sofern nicht die Gesellschafter*innen vor diesem Zeitpunkt die Verlängerung dieses Vertrages um drei weitere Jahre beschlossen haben. Dasselbe gilt jeweils nach Ablauf von weiteren 3 Geschäftsjahren. Der Beschluss über die Weiterführung der Gesellschaft wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen.
- (2) Für den Fall, dass die Gesellschafter*innen nicht die Verlängerung gemäß Absatz (1) beschließen, entscheiden die Gesellschafter*innen bereits jetzt was folgt:
 - (a) Die Beteiligungsgesellschaften werden liquidiert.
 - (b) Zur*m Liquidator*in wird jeweils die*der an Dienstjahren älteste Geschäftsführer*in bestellt.
 - (c) Die Geschäftsunterlagen werden an einem von der*dem jeweiligen Liquidator*in bestimmten Ort verwahrt.
 - (d) Die Gesellschaft wird aufgelöst.
 - (e) Etwaiges Vermögen der Gesellschaft ist an eine gemeinnützige Körperschaft auszuschütten, die es ausschließlich für die Förderung der Bildung zu verwenden hat.
- (3) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist längstens bis zum 30. September 2050 ausgeschlossen.

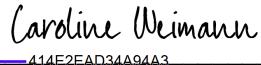
§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 1. September 2022. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, oder sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages durch Gesellschafterbeschluss in anderer Form getroffen werden können.
- (2) Die Schriftform im Sinne dieser Satzung wird auch durch eine per E-Mail gesandte Mitteilung erfüllt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sich als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien solche vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Berlin, den 19. Dezember 2025

JPS JoinPolitics eGbR

Signiert von:


Caroline Weimann

-414E2EAD34A94A3...

Caroline Weimann

Signiert von:


Philip Husemann

-ABB1CAA3D09B49D...

Philip Husemann

DocuSigned by:


Jutta von Falkenhausen

-1600686A0E2A4E0...

Jutta von Falkenhausen

DocuSigned by:


Heike Kahl

-F4947DEF08DD414...

Heike Kahl

Signiert von:


Julius van de Laar

-20B451191DE2451...

Julius van de Laar